

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss für

die Entwässerungssanierung im Bereich Untermässing von Betr. –km 414+600 bis Betr. –km 416+500 (Abschnitt: AS Hilpoltstein – AS Greding) im Zuge der BAB A 9 Berlin – München

Ansbach, den 16.06.2020

InhaltSeite

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

a. a. O.	am angegebenen Ort
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die Natura 2 000-Gebiete
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayer. Landesplanungsgesetz
BayNat2000V	Bayerische Natura 2 000-Verordnung
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege – Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BV	Bayerische Verfassung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße

IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
Lärmschutz- Richtlinien-StV	Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm
Leitfaden FFH-VP	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer 15	Planfeststellungsrichtlinien 2015
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RHB	Regenrückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzge- bieten
RL	Richtlinie
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
T+R-Anlage	Tank- und Rastanlage
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Bau- last des Bundes
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren für die Entwässerungssanierung im Bereich Untermässing
von Betr. –km 414+600 bis Betr. –km 416+500 (Abschnitt: AS Hilpoltstein – AS Greding)
im Zuge der BAB A 9 Berlin - München**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Entwässerungssanierung im Bereich Untermässing von Betr. –km 414+600 bis Betr. –km 416+500 (Abschnitt: AS Hilpoltstein – AS Greding) wird mit den sich aus Ziffer A. 3 und A. 5 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Blauzeichnungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Fürth (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 06.09.2019	
2	Übersichtskarte vom 06.09.2019 (nachrichtlich)	1:25.000
3	Übersichtslageplan vom 06.09.2019 (nachrichtlich)	1:5.000
7 Blatt 1	Lageplan 1 von Betr. –km 414.600 – 415.300 vom 06.09.2019	1:1.000
7 Blatt 2	Lageplan 2 von Betr. –km 415.200 – 415.900 vom 06.09.2019	1:1.000
7 Blatt 3	Lageplan 3 von Betr. –km 414.900 – 416.500 vom 06.09.2019	1:1.000
8	Regelungsverzeichnis vom 06.09.2019	
12.1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil vom 06.09.2019, geändert mit Tektur vom 05.03.2020	
12.2 Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan vom 06.09.2019	1:1.000
12.2 Blatt 2	Bestands- und Konfliktplan vom 06.09.2019	1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.3 Blatt 1 T	Maßnahmenplan vom 06.09.2019, geändert mit Tektur vom 05.03.2020	1:1.000
12.3 Blatt 2	Maßnahmenplan vom 06.09.2019	1:1.000
12.4	UVP-Vorprüfung vom 06.09.2019	
13.1	Hydrotechnische Berechnungen mit Anlagen vom 06.09.2019	
13.2	Regenklär- und Rückhaltebecken vom 06.09.2019	1:200, 1:50
13.3	Regenklärbecken vom 06.09.2019	1:100, 1:50
14.1	Grunderwerbsplan 1 von Betr. –km 415.100 – 415.600 vom 06.09.2019	1:1.000
14.2	Grunderwerbsplan 2 von Betr. –km 416.000 – 416.500 vom 06.09.2019	1:1.000
14.3	Grunderwerbsverzeichnis vom 06.09.2019	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH, Beta-Straße 1, 85774 Unterföhring, unter Vorlage der Ausführungspläne sowie Mitteilung der Ausschreibungs- und Ausführungstermine, damit die zeitliche Abwicklung der insoweit erforderlichen Anpassungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen an der LWL-Kabelanlage mit dem Straßenbauvorhaben koordiniert werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen LWL-Kabelanlage vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, damit sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Eine gegebenenfalls erforderliche neue Trasse muss frei zugänglich sein und ist von Bäumen und Sträuchern frei zu halten, um Beschädigungen durch Wurzelwerk zu vermeiden. Die zur Trasse gehörenden Schächte dürfen nicht mit Baumaterial etc. überdeckt werden, der Zugang muss jederzeit möglich sein. Ein Verlege-Korridor für den evtl. erforderlichen neuen Leitungsraben ist in Abstimmung mit der GLH festzulegen. Planerische Details sind in diesem Zusammenhang mit der GLH zu klären, Ansprechpartner hierzu ist Herr Walter (Tel. 0172/ 70 810 91).

- 3.1.2 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, spätestens zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der (jeweiligen) unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der

(jeweiligen) unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Roth) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und nach Art. 8 Abs. 2 DSchG die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- 3.1.3 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese gegebenenfalls für notwendig gehaltene Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; sie sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis) und Abfallrecht

- 3.2.1 Die Vorhabensträgerin hat das Vorhaben nach den genehmigten Plänen, den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- 3.2.2 Zu entsorgendes Aushubmaterial ist vor Ort gemäß LAGA PN 98 zu beproben, zu deklarieren und entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben zu verwerten oder zu beseitigen.
- 3.2.3 Beim Lagern und Umgang mit Treibstoffen, Ölen oder anderen wassergefährdenden Stoffen ist besonders darauf zu achten, dass Gewässer nicht verunreinigt werden.
- 3.2.4 Während des Baubetriebs, besonders beim Ablagern von Baumaterialien und Bodenaushub oder der Baustelleneinrichtung, ist außerdem darauf zu achten, dass Gewässer nicht beeinträchtigt werden.
- 3.2.5 Außerhalb des Baustellenbetriebs sind die o.g. wassergefährdenden Stoffe gegen den Zugriff unbefugter Personen zu sichern.
- 3.2.6. Bodenaushub im Zuge des Vorhabens, der gegebenenfalls mit Altlasten kontaminiert ist, muss vor einer Entsorgung nach bodenschutzrechtlichen Bestimmungen untersucht werden. Aushubmaßnahmen sind in diesem Fall gutachterlich durch einen geeigneten Sachverständigen (§ 18 BBodSchV) zu begleiten. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse über Menge, Belastung etc. sind diese dem zuständigen Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt in Berichtsform vorzulegen. Eine Verwertung oder Beseitigung des Materials ist erst nach Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg sowie des Landratsamtes Roth zulässig.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.3.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1 T) dargestellten Vermeidungs- Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, sind, wie dort detailliert beschrieben, umzusetzen.
- 3.3.2 Die Fertigstellung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, der Ausgleichs- sowie Gestaltungsmaßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Roth schriftlich anzuzeigen.
- 3.3.3 Soweit es nicht aus technischen Gründen erforderlich ist, sollte auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrassen verzichtet werden, um einer natürlichen Sukzession in diesen Bereichen den Vorzug zu geben.

- 3.3.4 Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der eingeführten Bögen zu melden.
- 3.3.5 Die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben in der Unterlage 12.1 T von der Vorhabensträgerin zu unterhalten und pflegen.
- 3.3.6 Die Ausgleichsmaßnahme 5 A ist unmittelbar nach Verfügbarkeit der Grundstücke umzusetzen und spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertig zu stellen. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen.

3.4 Immissionsschutz

- 3.4.1 Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) sind zu beachten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen sollte, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden.
- 3.4.2 Die Vorgaben der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 559 „Mineralischer Staub“ sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

3.5 Denkmalpflege

- 3.5.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des genehmigten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.5.2 Die Vorhabensträgerin hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. – bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen – die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in den Bauablauf einzubeziehen.
- 3.5.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat die Vorhabensträgerin die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträgerin und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/ Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Eichelbachs (Gewässer III. Ordnung) und der Schwarzach (Gewässer II. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Fahrbahn und Randflächen über ein Absetz- sowie ein kombiniertes Absetz-/Regenrückhaltebecken in die bezeichneten oberirdischen Gewässer.

Demnach wird Straßenabwasser in oberirdische Gewässer (II. und III. Ordnung) aus den folgenden Beckenanlagen eingeleitet:

Bezeichnung der Einleitung	Bereich (Flurnummer)	benutztes Gewässer
ASB/RHB Betr. –km 415+235 (E 1)	664 Gemarkung Untermässing	Eichelbach
ASB Betr. –km 416+470 (E 2)	443 Gemarkung Untermässing	Schwarzach

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die unter Ziffer A. 2 aufgeführten Unterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Entwässerungsgräben:

Bezeichnung der Einleitung	mittl. Drosselabfluss $Q_{dr}(l/s)$	max. Drosselabfluss $Q_{max}(l/s)$	ab dem Zeitpunkt
ASB/RHB Betr. –km 415+235 (E 1)	126	479	der Inbetriebnahme
ASB Betr. –km 416+470 (E 2)	keine Beschränkung	274	der Inbetriebnahme

4.3.3 Gewässerunterhaltung

4.3.3.1 Die Vorhabensträgerin hat wahlweise die Mehrkosten der Unterhaltung der im Rahmen der erlaubten Einleitungen benutzten Gewässer (einschließlich Auslaufbauwerke) zu tragen, welche durch die zugelassenen Gewässerbenutzungen verursacht werden, oder alternativ die betroffenen Gewässer im Bereich der Einleitungsstellen E 1 sowie E 2 von jeweils 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu unterhalten.

- 4.3.3.2 Bei den vorgenannten Einleitungen sind die Einleitungsstellen hydraulisch günstig in Fließrichtung des (jeweiligen) Gewässers anzuordnen.
- 4.3.3.3 Be- und Entwässerungsanlagen, die durch die Maßnahme berührt werden, sind wieder so herzurichten, dass eine ordnungsgemäße Vorflut gegeben ist.
- 4.3.4 Bauausführung und Betriebsvorschrift
- 4.3.4.1 Das trockenfallende Regenrückhaltebecken (ASB/RHB Betr. –km 415+235) ist mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen (passive Versickerungsfläche).
- 4.3.4.2 Das Absetzbecken (ASB/RHB Betr. –km 415+235) ist mit einer absetzwirksamen Fläche, die eine Oberflächenbeschickung von mindestens $18 \text{ m}^3/\text{m}^2\text{xh}$ (D 25d) bei einer maßgeblichen Regenspende von $r_{(15;1)}$ und einen Dauerwasserstand von mindestens 2,0 m aufweist, herzustellen. Da hier schräge Böschungen erstellt werden sollen, ist nicht die Wasseroberfläche maßgeblich, sondern nur die Fläche mit einem Wasserstand von mindestens 2 Metern, dies sind nur ca. 74 m^2 . Entsprechend der korrigierten Berechnung ist die ansetzbare absetzwirksame Fläche von mindestens $95,5 \text{ m}^2$ zu erstellen.
- 4.3.4.3 Das Absetzbecken (ASB Betr. –km 416+470) ist mit einer absetzwirksamen Fläche, die eine Oberflächenbeschickung von mindestens $18 \text{ m}^3/\text{m}^2\text{xh}$ (D 25d) bei einer maßgeblichen Regenspende von $r_{(15;1)}$ und einen Dauerwasserstand von mindestens 2,0 m aufweist, herzustellen. Da hier schräge Böschungen erstellt werden sollen, ist nicht die Wasseroberfläche maßgeblich, sondern nur die Fläche mit einem Wasserstand von mindestens 2 Metern, dies sind nur ca. 31 m^2 . Entsprechend der korrigierten Berechnung ist die ansetzbare absetzwirksame Fläche von mindestens $54,5 \text{ m}^2$ zu erstellen.
- 4.3.4.4 Die in den vorstehenden Ziffern 4.3.4.1 – 4.3.4.3 enthaltenen Maßgaben sind im Zuge der Ausführungsplanung der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen umzusetzen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.
- 4.3.4.5 Die neu zu erstellenden – im Spritzbereich liegenden – Ableitungsmulden, Seitenstreifen, Böschungen und Bankette sind mit einer mindestens 30 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen. Der Fahrbahnrandbereich ist aus Standsicherheitsgründen davon ausgenommen.
- 4.3.4.6 Die Notüberläufe sind zu befestigen und so anzulegen, dass überlaufendes Niederschlagswasser frei sichtbar und schadlos abfließen kann.
- 4.3.4.7 Die Ausbildung der Einleitungsstellen ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig abzustimmen.
- 4.3.5 Betrieb, Überwachung und Unterhaltung
Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 4.3.6 Anzeigepflichten und Bestandspläne
- 4.3.6.1 Baubeginn und -Vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

- 4.3.6.2 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Straßenoberflächenwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Roth sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.
- 4.3.6.3 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Entwässerungsanlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg bzw. dem Landratsamt Roth sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher ergänzend eine beschränkte Erlaubnis zu beantragen.
- 4.3.6.4 Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser über die Entwässerungsanlagen in die Gewässer gelangen, sind das Landratsamt Roth, die Polizei sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sofort zu verständigen.
- 4.3.6.5 Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt eine Ausfertigung der Bestandspläne zu übergeben.

4.3.7 Bauabnahme

Die Entwässerungsanlagen dürfen erst nach der Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG in der Wasserwirtschaft, in Betrieb genommen werden. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Art. 61, Abs. 1 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenso nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Sanierung der Entwässerung eines Teilstücks der A 9 im Bereich von Untermässing zwischen Betr.-km 414+600 bis Betr.-km 416+500. Der Planbereich befindet sich im Gebiet der Stadt Greding, Gemarkung Untermässing, Landkreis Roth im Regierungsbezirk Mittelfranken. Trägerin des Vorhabens ist die Autobahndirektion Nordbayern.

Derzeit erfolgt die Entwässerung der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Fahrbahnen der A 9 für jede Richtungsfahrbahn getrennt. Die westliche Richtungsfahrbahn nach München entwässert überwiegend breitflächig über die Bankette und Böschungen in eine angrenzende Entwässerungsmulde, von der das Oberflächenwasser über Muldeneinläufe in die darunterliegende Entwässerungsleitung gelangt. Das gesammelte Oberflächenwasser wird über acht bestehende Durchlässe (DN 600 bis DN 800) auf die östliche Autobahnseite geleitet und zusammen mit dem Oberflächenwasser der östlichen Richtungsfahrbahn nach Berlin, das ebenfalls weitgehend breitflächig über Bankette und Böschungen entwässert, über vorhandene Vorflutgräben unbehandelt dem Eichelbach (Gewässer III. Ordnung) bzw. der Schwarzach (Gewässer II. Ordnung) zugeführt. Westlich der Autobahn verläuft die ICE Bahnlinie Nürnberg – Ingolstadt, deren Entwässerungssystem auch die vorhandenen Durchlässe DN 800 unter der A 9 beaufschlagt. Neben dem Oberflächenwasser aus den Verkehrsflächen wird in das Entwässerungssystem der A 9 auch das Oberflächenwasser aus dem westlich der Autobahn sowie der ICE Bahnlinie liegenden natürlichen Einzugsgebiet – ein rund 1,37 km² großes und bis zu 13 % steiles Waldgebiet – eingeleitet und anschließend über vorhandene Vorflutgräben ebenfalls dem Eichelbach sowie der Schwarzach zugeführt.

Da diese durch den Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1979 genehmigten Direkteinleitungen des Oberflächenwassers in die bezeichneten oberirdischen Gewässer nicht mehr den heutigen gewässerschutzbezogenen Anforderungen entsprechen, besteht bezüglich des vorhandenen Entwässerungssystems der A 9 entsprechender Sanierungsbedarf. Um das bestehende Entwässerungssystem auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen und die durch die Direkteinleitung des Autobahnoberflächenwassers entstehenden Nachteile für den naturgegebenen Gewässerhaushalt zu beseitigen, ist der Bau eines Regenklär- und -rückhaltebeckens sowie eines Regenklärbeckens, in denen künftig das Oberflächenwasser aus den Autobahnflächen ordnungsgemäß behandelt werden kann, vorgesehen. Die Planung beinhaltet, das Autobahnoberflächenwasser vom Niederschlagswasser des natürlichen Einzugsgebietes zu trennen, über vorhandene sowie geplante Entwässerungsmulden bzw. Leitungen zusammen zu fassen und an nur zwei Ausleitungsstellen in die geplanten Beckenanlagen abzuleiten. So wird sichergestellt, dass künftig die Abflüsse von der A 9 nur noch gereinigt und teilweise gedrosselt in die Vorfluter gelangen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben 09.09.2019 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Fürth (Vorhabensträgerin), für Sanierung der Entwässerung der BAB A 9 Berlin – München im Abschnitt AS Hilpoltsein – AS Greding (Bereich Untermassing) das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 28.10.2019 bis 27.11.2019 bei der Stadt Greding nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der jeweiligen Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Greding oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 11.12.2019 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Stadt Greding
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

- Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Forchheim
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für das Fischereiwesen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Roth
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Sachgebiete 24, 60, 50 und 51 der Regierung von Mittelfranken.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Vorhabensträgerin schriftlich. Im Hinblick auf die überschaubare Problemlage und darauf, dass lediglich eine Privateinwendung eingegangen ist, hat die Regierung von Mittelfranken gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Den im Verfahren beteiligten Stellen sowie dem einzelnen Privateinwender hat die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verzicht auf den Erörterungstermin gegeben, ohne dass hiergegen Einwendungen erhoben worden wären.

Am 05.03.2020 hat die Vorhabensträgerin eine geringfügige Änderung der Planunterlagen (Tektur) vorgenommen. Es erfolgte eine Berichtigung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1 T) insoweit, dass die Berechnung des Kompensationsumfangs angepasst wurde. Dadurch ergab sich eine Reduktion der Bewertung des Gesamtumfangs bezüglich der Kompensationsfläche 5 A (artenarmes Extensivgrünland) von ursprünglich 24.015 Wertpunkten auf nunmehr 16.790 Wertpunkte. Die höhere Naturschutzbehörde sowie das Sachgebiet 60 der Regierung von Mittelfranken wurde zu der (geringfügigen) Änderungsplanung um fachliche Stellungnahme gebeten und haben dieser zugestimmt, da den Vorgaben der BayKompV durch die genannte Änderung nunmehr in vollem Umfang entsprochen wird und der bestehende Wertpunkteüberhang für andere Projekte der Vorhabensträgerin Verwendung finden kann.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. *Verfahrensrechtliche Bewertung*

1.1 *Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung*

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Unter einer Änderung ist jede bauliche Veränderung einer bestehenden Straße zu verstehen (Marschall/Ronellenfisch, Bundesfernstraßengesetz, 6. Auflage, § 17 Rn. 8). Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG sind Entwässerungsanlagen Bestandteil einer Bundesfernstraße. Auf Grund dessen unterliegt das gegenständliche Vorhaben der Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich damit nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden

baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75, Rn. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung von Mittelfranken jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Da das Bauvorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, hat die Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Als Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Anhörungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind durch das Vorhaben auch nicht ansatzweise erkennbar. Die plangegegenständliche Sanierung der Entwässerungsanlagen hat keinerlei Auswirkungen auf die bestehende sowie künftige Verkehrsentwicklung im Planbereich, so dass sich die lufthygienische Situation im Umfeld der Autobahn gegenüber dem Istzustand nicht verändert. Wie bereits oben dargestellt, greift das Vorhaben weder in naturschutzrechtlich geschützte Biotope, noch in wasserwirtschaftlich sensible Bereiche ein.

Das kleinräumige Vorhaben führt zu einer dauerhaften Neuversiegelung von (lediglich) 0,192 ha. Zudem werden durch die neuen Entwässerungsanlagen landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von rund 0,2 ha überbaut. Insgesamt gesehen liegt hier jedoch ein überschaubarer Flächenverbrauch vor, der aufgrund von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in vollem Umfang ausgeglichen werden kann. Vor der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben sind hauptsächlich nur Straßenbegleitgrün, Hecken und Feldgehölze, landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland und Grünland) sowie Waldflächen verschiedener Art betroffen. Anlagenbedingt gehen zwar Biotopfunktionen in äußerst geringem Umfang (0,007 ha) dauerhaft verloren. Es handelt sich hierbei um Staudenfluren, mäßig artenreiche Säume sowie sonstige gewässerbegleitende Wälder mittlerer Ausprägung, die jedoch nicht den gesetzlich geschützten Status gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG aufweisen. Mit Ausnahme eines räumlich äußerst geringen Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-BAY-15 greift das Vorhaben nicht in sonstige mit besonderem gesetzlichem Schutz ausgestattete Flächen (z.B. Naturschutzgebiete) ein.

Die Gehölze auf den östlichen Autobahnböschungen (V51) sind weniger vielgestaltig als die westlichen und umfassen häufiger Arten wie Weiden, Spitzahorn, Zitterpappel und Esche. Die gehölzfreien Abschnitte werden von Süßgräsern dominiert, die immer wieder Gruppen aus Brennesseln, artenarmen Hochstauden und vereinzelt Seggen aufweisen. Diese Altgrasbestände erreichen Wuchshöhen von bis zu einem Meter oder darüber und sind stark verfilzt. Vorkommen der Zauneidechse sind hier nicht zu erwarten, da die Habitateigenschaften durchweg negativ sind. Unmittelbar am Böschungsfuß folgen intensiv genutzte Äcker (A11) und Wiesen (G11). Abgemarkte Grünwege entlang der Autobahn unterliegen teilweise der gleichen Nutzung wie die landwirtschaftlichen Flächen, teilweise stellen sie Brachen mit höherem Bewuchs dar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind nicht betroffen, da in den jungen und niedrigen Gehölzen in den Eingriffsbereichen keine potenziellen oder besetzten Baumquartiere vorhanden sein können. Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden für den Planungsbereich ausgeschlossen, da das Verbreitungsgebiet den Planungsraum (gegenwärtig) nicht mehr erreicht (Baumschläfer, Birkenmaus, Luchs und Feldhamster, Wolf) oder keine geeigneten Habitate für Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind (Wildkatze, Biber, Haselmaus und Fischotter). Streng geschützte Säugetierarten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Gehölze entlang der Autobahnböschungen, innerhalb derer der überwiegende Teil der Grabenerüchtigungen bzw. Neuanlagen erfolgt, haben wegen der Vorbelastung durch die Autobahn nur eine geringe Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel. Es betrifft zudem nur kleine Singvogelarten, die jährlich neue Nester bauen. Dauerhaft besetzte Horste oder Baumhöhlen sind in den betroffenen Gehölzen nicht vorhanden. Auch unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen 1 V und 2 V (Jahreszeitliche Beschränkungen von Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie Errichtung von Biotopschutzzäunen) ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Diese in der Planung vorgesehenen Maßnahmen sind auch im Rahmen der Vorprüfung zu berücksichtigen, da hierdurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen insoweit offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, vgl. auch Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Im Zuge des Vorhabens werden für den betreffenden Streckenabschnitt der A 9 erstmals Beckenanlagen zur Reinigung und Zwischenspeicherung des auf den Straßenflächen anfallenden Oberflächenwassers errichtet. Hierdurch wird die Schadstoffbelastung des Wassers dem Stand der Technik entsprechend weitgehend verringert sowie das gereinigte Wasser kontrolliert abgeleitet und dosiert den beiden Gewässern Eichelbach und Schwarzach zugeführt, die das Wasser schadlos weiter transportieren können. Daneben wird durch die Zwischenspeicherung und gedrosselte Ableitung des Wassers auch einer Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses entgegengewirkt. Ein unkontrolliertes Abfließen von Abwässern in an die Autobahntrasse angrenzende Areale wird unterbunden, wodurch hier insbesondere auch im Falle von Unfällen auf der A 9 ein Versickern von wassergefährdenden Stoffen verhindert wird. Bisher wird das Straßenoberflächenwasser ohne vorherige Behandlung oder Pufferung an die angrenzenden Flächen abgegeben, von wo es zum großen Teil wild abfließt. Insoweit bewirkt das Vorhaben damit gegenüber der Situation ohne seine Verwirklichung eine nicht unerhebliche Verbesserung für den naturgegebenen Wasserhaushalt.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gehölzstrukturen prägen das Landschaftsbild. Durch den Neubau der Regenrückhalte- und -klärbecken werden diese teilweise versiegelt sowie überbaut. Die landschaftsplanerische Gestaltung und Einbindung der Anlagen in die Landschaft, sowie die Anlage von Gehölzstrukturen

auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche führen zu einer gleichwertigen Neugestaltung des Landschaftsbildes, so dass es zu keinen Funktionsverlusten nach der Fertigstellung kommt. Die mit dem Vorhaben verbundenen (geringfügigen) optischen Veränderungen, können im Wesentlichen nur beim Befahren der Straße visuell wahrgenommen werden

In Stätten des kulturellen Erbes, Bodendenkmäler oder sonstige erhebliche Sachgüter greift das Vorhaben nicht ein. Die während der Bauzeit zusätzlich entstehenden stofflichen und nichtstofflichen Einwirkungen sind nicht zuletzt wegen ihres begrenzten Wirkungsbereichs sowie der Immissionsvorbelastung, die vom Verkehr auf der A 9 herrührt, nicht von Bedeutung und daneben auch nur vorübergehender Natur.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht. Eine ausführliche Darstellung dieser Vorprüfung ist in einem Aktenvermerk festgehalten, der in den Verfahrensakten der Planfeststellungsbehörde enthalten ist. Somit genügt im gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss eine komprimierte Darstellung des Ergebnisses dieser allgemeinen Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 115 m. w. N.).

Das plangegenständliche Vorhaben wird mit diesem Beschluss in Ausübung der planerischen Gestaltungsfreiheit zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Sanierung der Entwässerung eines Teilstücks der A 9 im Bereich von Untermässing entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung / Notwendigkeit der Maßnahme

Die Sanierung der Entwässerung eines Teilstücks der BAB A 9 im Bereich von Untermässing zwischen Betr.-km 414+600 bis Betr.-km 416+500 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Insoweit ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116-325). Vor dem Hintergrund, dass Bundesfernstra-

ßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG) und nach § 3 Abs. 1 FStrG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern sind, ist ein solcher Bedarf für das Vorhaben anzuerkennen. Derzeit genügt die bestehende Entwässerung (Direkteinleitungen ohne entsprechende Vorbehandlung bzw. Drosselung) des betroffenen Streckenabschnitts der A 9 nicht mehr den heutigen gewässerschutzbezogenen Anforderungen, so dass entsprechender Sanierungsbedarf besteht.

Wie bereits dargelegt, besteht ein öffentliches Interesse daran, das Autobahnoberflächenwasser vom Niederschlagswasser des natürlichen Einzugsgebietes zu trennen, über vorhandene sowie geplante Entwässerungsmulden bzw. Leitungen zusammen zu fassen und an nur zwei Ausleitungsstellen in die geplanten Beckenanlagen abzuleiten. Somit wird sichergestellt, dass künftig die Abflüsse von der BAB A 9 im plangegegenständlichen Abschnitt nur noch gereinigt und teilweise gedrosselt in die Vorfluter Eichelbach bzw. Schwarzach gelangen.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen im Ergebnis auch die hier jedoch überschaubare Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben („Null-Variante“) ist nicht vertretbar. Hierauf wird noch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile des Freistaats unabdingbar. Das Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern nicht ohne eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (Landesentwicklungsprogramm – LEP – Ziel 4.1.1). Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz soll verbessert werden (LEP Grundsatz 4.1.2). Wichtig für die Einbindung Bayerns in das nationale Verkehrswegenetz ist insbesondere die zügige Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan 2003 enthaltenen bayerischen Vorhaben zum Aus- bzw. Neubau des Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetzes (siehe insoweit die Begründung zu LEP 4.1.2).

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (LEP Grundsätze 4.2 Abs. 1 und 2).

Das gegenständliche Vorhaben unterstützt diese Ziele. Zudem entspricht die geplante Sanierung der Entwässerung eines Teilstücks der BAB A 9 im Bereich von Untermässing zwischen Betr.-km 414+600 bis Betr.-km 416+500 dem LEP Grundsatz 7.2.1, wonach darauf hingewirkt werden soll, dass das Wasser (oberirdische Gewässer und Grundwasser) eine Funktion im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Die bestehende Entwässerung (Direkteinleitungen ohne entsprechende Vorbehandlung bzw. Drosselung) des betroffenen Streckenabschnitts der BAB A 9 entspricht nicht mehr den heutigen gewässerschutzbezogenen Anforderungen und steht somit im auch im Widerspruch zu dem vorgenannten LEP Grundsatz 7.2.1.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat im Rahmen ihrer raumordnerischen Überprüfung der Planung gegen das Sanierungsvorhaben keine Bedenken geäußert. Im Ergebnis kann deshalb festgehalten werden, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht

2.3.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480). Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, BVerwGE 81, 128 m. w. N.). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, BVerwGE 100, 238, und vom 20.05.1999, NVwZ 2000, 555).

Die vorhandene Streckencharakteristik der BAB A 9 bleibt durch die Maßnahme unbeeinflusst. Die Verkehrsfunktion bzw. die verkehrliche Leistungsfähigkeit sowie die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen werden durch das Vorhaben nicht verändert. Die Standorte für die beiden Beckenanlagen (ASB/RHB bei Betr. –km 415+235 sowie ASB bei Betr. –km 416+470) wurden an den vorgesehenen Stellen gewählt, da unter Berücksichtigung der vorhandenen Entwässerung der A 9 und der topographischen Gegebenheiten (vorhandener Tiefpunkt) sowie im Hinblick auf die Zufahrsmöglichkeit und auf die Nähe zur Vorflut keine weiteren geeigneten Standorte in unmittelbarer Nähe zur Autobahn vorhanden sind. Der Standort der beiden Beckenanlagen wurde zudem von der Vorhabensträgerin mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg im Vorfeld der Planung abgestimmt.

Der „Landschaftsverbrauch“ hält sich bei der planfestgestellten Lösung mit 0,192 ha (Netto-Neuersiegelung) in einem überschaubaren Rahmen. Zudem werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens 0,226 ha dauerhaft überbaut bzw. ohne Versiegelung überschüttet. Auch dieser „Flächenverbrauch“ bewegt sich bei dem insgesamt kleinräumigen Vorhaben in einem vertretbaren Rahmen. Die Sanierung der bestehenden Entwässerung durch den Bau der beiden neuen Beckenanlagen auf den planfestgestellten Flächen erweist sich als sachangemessen und schonende Lösung. Eine öffentliche und private Belange insgesamt noch schonendere Alternative ist nicht erkennbar.

Die Null-Variante ist mangels vergleichbarer Wirksamkeit eines effektiven Gewässerschutzes auszuschneiden, weil mit ihr unter die C. 2.2. dargestellten Planungsziele nicht erreicht werden können. Die Null-Variante würde vielmehr die bestehenden Unzulänglichkeiten nur perpetuieren. Insoweit darf auf die Ausführungen unter vorstehender Ziffer C. 2.2 Bezug genommen werden.

2.3.3 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 45).

2.3.3.1 Verkehrslärmschutz

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, sofern dies nach dem Stand der Technik vermeidbar ist. Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn:

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Bei dem plangegenständlichen Vorhaben liegen jedoch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nicht vor. Zum einen bleibt die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der A 9 unverändert, so dass keine bauliche Erweiterung vorliegt. Zum anderen handelt es sich bei dem Bauvorhaben um die Sanierung bestehender Entwässerungsanlagen, welche die Verkehrsfunktion der A 9 m im Bereich von Untermassing im Abschnitt AS Hilpoltstein – AS Greding unverändert lassen und keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringen. Kennzeichnend für einen erheblichen baulichen Eingriff ist aber gemäß Ziffer 10.1 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) der Eingriff in die Verkehrsfunktion der Straße im Sinne einer Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit. Weiterhin wird in Ziffer 10.1 Nr. 2 der VLärmSchR 97 explizit ausgeführt, dass Erhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen keinen erheblichen baulichen Eingriff darstellen. Bei der plangegenständlichen Sanierung der Entwässerung eines Teilstücks der A 9 im genannten Abschnitt erfolgt, wie bereits dargelegt, kein baulicher Eingriff in den Straßenkörper, da lediglich ein Regenrückhaltebecken (ASB/RHB Betr. –km 415+235) sowie ein Absetzbecken (ASB Betr. –km 416+470) mit der entsprechen-

den Leitungsführung neu errichtet werden. Somit handelt es sich um keinen erheblichen baulichen Eingriff. Eine Erhöhung von Lärmimmissionen kann diesbezüglich ausgeschlossen werden. Damit sind die Anspruchsvoraussetzungen der 16. BImSchV auf Maßnahmen des Lärmschutzes vorliegend nicht erfüllt.

2.3.3.2 *Schutz vor baubedingten Immissionen*

Für die Beurteilung der Schallimmissionen aus dem Baubetrieb ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 18.08.1970 anzuwenden. Diese Verwaltungsvorschrift konkretisiert in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteile vom 10. Juli 2012 – 7 A 11.11 – BVerwGE 143, 249 Rn. 26 f. und vom 19. März 2014 – 7 A 24.12 – Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 63 Rn. 16). Die Einhaltung der unter Nr. 3.1.1 AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte für die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung bei Weiler (Gemarkung Untermassing) ist von der Vorhabensträgerin zu gewährleisten.

Der kürzeste Abstand von der Wohnbebauung (Weiler) zum Ausbauabschnitt (Betr. – km 414+600 bis Betr. – km 416+500) beträgt unter 200 m. Der kürzeste Abstand der Wohnbebauung (Weiler) zum geplanten Regenklärbecken beträgt jedoch mindestens 400 m. Die geplante Bauzeit liegt bei rund einem Jahr. Nach Aussage der Vorhabensträgerin sind keine besonders lärm- und erschütterungsintensiven Bauarbeiten geplant. Zudem hat die Vorhabensträgerin die Einhaltung der in der AVV Baulärm genannten Immissionsrichtwerte explizit zugesichert. Damit sind die Vorgaben der AVV Baulärm in diesem Plangenehmigungsbeschluss für verbindlich erklärt worden. Die Vorhabensträgerin ist im Rahmen des § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ohnehin verpflichtet, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Baulärm zu verhindern sowie unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2.3.3.3 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer A. 3.4 verfügbaren Nebenbestimmungen wird den Belangen des Lärmschutzes ausreichend Rechnung getragen. Es handelt sich ausschließlich um bauzeitliche Lärmimmissionen, die zum einen wegen des dominierenden Verkehrslärms der A 9 kaum ins Gewicht fallen und die zum anderen nur vorübergehender Natur sind. Überdies liegt das Bauvorhaben, wie bereits oben dargestellt, weit genug von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt.

2.3.3.4 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 1 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Für Luftschadstoffe wird die Schädlichkeitsgrenze insoweit durch die

Vorgaben der 39. BImSchV normativ festgelegt. Daneben ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 50 Satz 2 BImSchG). Vorgaben der 39. BImSchV normativ festgelegt. Daneben ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist indessen mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern. Sie ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Genehmigung eines Straßenbauvorhabens. Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (vgl. BVerwG, Urteile vom 26.05.2004, BVerwGE 121, 57-67, und vom 23.02.2005, BVerwGE 123, 23-37). Die Planfeststellungsbehörde kann dem Gebot der Problembewältigung vielmehr dadurch Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Gegenteiliges gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Es muss also absehbar sein, dass das Vorhaben nicht die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung dieser Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.

Diese Voraussetzung ist in vorliegendem Fall offensichtlich erfüllt.

An der Trasse und dem Streckenverlauf der A 9 im Abschnitt AS Hilpoltstein – AS Greding (Bereich Untermässing) werden keine Änderungen vorgenommen. Die Sanierung der Entwässerung dieses Abschnitts durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens sowie eines Absetzbeckens wird nicht zu einer Erhöhung des Verkehrs führen. Die Maßnahme hat damit keinen dauerhaften Einfluss auf die bestehende lufthygienische Situation für die Bewohner der nächstgelegenen Wohnbebauung, auch nicht bauzeitlich, da diese, wie bereits dargelegt, in einem relativ großen Abstand zum unmittelbaren Baubereich liegt. Denn die Feinstaub- und NOX-Immissionen von den zumeist wohl dieselbetriebenen Baufahrzeugen werden im Vergleich zu den Vorbelastungen durch die auf der BAB A 9 verkehrenden PKW und – vor allem – LKW kaum ins Gewicht fallen, zumal das topographische und siedlungsstrukturelle Umfeld der Baustelle eine rasche Verdünnung der Luftschadstoffe erwarten lassen. Hinzu kommt, dass das ausführende Bauunternehmen im Rahmen der Ausschreibung bzw. des Bauvertrages von der Vorhabensträgerin verpflichtet werden wird, die technologisch bedingten Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Erschütterungen etc.) auf das unumgängliche Minimum zu beschränken.

Aufgrund der vorgenannten Überlegungen hat das Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) auch keine zusätzlichen Untersuchungen in Bezug auf luftschadstoffrelevante Parameter für notwendig erachtet. Spezifische lufthygienische Maßnahmen sind nicht notwendig.

2.3.4 Bodenschutz und Abfallrecht

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2

Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Durch den Neubau eines Regenrückhaltebeckens (Betr.-km 415,250) sowie eines Absetzbeckens (Betr.-km 416,475) sowie der in diesem Zusammenhang notwendigen Anpassung bestehender Gräben und Durchlässe erfährt der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, im Ergebnis sogar eine Verbesserung bezüglich des naturgegebenen Wasserhaushalts.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Das kleinräumige Vorhaben führt zu einer dauerhaften Neuversiegelung von lediglich 0,192 ha. Zudem werden durch die neuen Entwässerungsanlagen landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von rund 0,2 ha überbaut. Insgesamt gesehen liegt hier jedoch ein überschaubarer Flächenverbrauch vor, der aufgrund von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in vollem Umfang ausgeglichen werden kann. Vor der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben sind hauptsächlich nur Straßenbegleitgrün, Hecken und Feldgehölze, landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland und Grünland) sowie Waldflächen verschiedener Art betroffen. Anlagenbedingt gehen zwar Biotopfunktionen in äußerst geringem Umfang (0,007 ha) dauerhaft verloren, die jedoch ebenfalls vollumfänglich kompensiert werden. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden zudem nur temporär benötigt; nach Beendigung der Baumaßnahme stehen diese Flächen wieder den jeweiligen Grundeigentümern zur Verfügung.

Um den Belangen des vorbeugenden Bodenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde die Auflage A. 3.2.2 verfügt, wonach zu entsorgendes Aushubmaterial gemäß den geltenden Regelwerken zu beproben, zu deklarieren und falls eine Verwertung nicht möglich sein sollte, entsprechend zu beseitigen ist. Die übrigen unter A. 3.2 verfügten Auflagen tragen den Belangen des vorbeugenden Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserschutzes Rechnung. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat explizit sein Einverständnis zu dem Vorhaben und der vorliegenden Planung erklärt. Der amtliche Sachverständige in wasserwirtschaftlichen Fragen hält weitergehende, als die unter A. 3.2 festgelegten Verpflichtungen, zum Schutz der Gewässer bzw. des Bodens nicht für erforderlich.

Im Ergebnis vermögen daher die gegen die Planung in die Abwägung einzustellen- den Aspekte des vorbeugenden Gewässer- und Bodenschutzes die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach keine nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, der naturgegebene Gewässerhaushalt erfährt durch das Vorhaben, wie bereits oben ausgeführt, sogar eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Istzustand.

2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

2.3.5.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Im westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets liegt das FFH-Gebiet 6833- 371 „Trauf der südlichen Frankenalb“. Dieses liegt jedoch mit seiner Teilflächen 9 ca. 90 m westlich von der A 9 entfernt. Das Gebiet wird durch reich strukturierte Biotopkomplexe am Stufenrand der südlichen Frankenalb mit landesweit bedeutenden Fledermaus-Winterquartieren und mit dem Vorkommen des Eremiten charakterisiert. Ziel-Lebensraumtypen oder Zielarten dieses FFH-Gebietes sind vom Vorhaben jedoch nicht betroffen. Es sind aufgrund der Art der Baumaßnahme und der

Lage außerhalb des Schutzgebietes keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht in der Umgebung des zu sanierenden Abschnitts der A 9.

Das Untersuchungsgebiet liegt aber innerhalb der Schutzzone im Naturpark „Altmühltal Südliche Frankenalb“ (Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-BAY-15). Das Bauvorhaben lässt jedoch bedingt durch seinen kleinräumigen Eingriff weder eine Beeinträchtigung des Charakters des Schutzgebietes noch des Landschaftsbildes erwarten. Gleichwohl erfüllt dieser kleinräumige Eingriff in dieses Landschaftsschutzgebiet die Erlaubnistatbestände im Sinne von § 7 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 der dort geltenden Rechtsverordnung (NPVO). Die Bestimmungen der NPVO sind daher materiell im Rahmen der Planfeststellung zu beachten. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 NPVO war die Erlaubnis zu erteilen, da das Vorhaben unter Beachtung der in Ziffer A. 3.3 verfügbaren Nebenbestimmungen keine dem besonderen Schutzzweck bzw. Charakters des Gebiets zuwiderlaufenden Wirkungen hervorrufen wird. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1 T) dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe dort die Kapitel 3.2 bzw. 5.3) sind geeignet, die erforderlichen Eingriffe zu minimieren, die baulichen Maßnahmen in die Landschaft einzubinden sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen. Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 NPVO wird gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG), die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Roth hat zudem ihr Einvernehmen zu der Planung erklärt.

Insgesamt gesehen liegt hier ein überschaubarer Flächenverbrauch von (lediglich) 0,192 ha vor, der aufgrund von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in vollem Umfang ausgeglichen werden kann. Von der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben sind hauptsächlich nur Straßenbegleitgrün, Hecken und Feldgehölze, landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland und Grünland) sowie Waldflächen verschiedener Art betroffen. Anlagenbedingt gehen zwar Biotopfunktionen in äußerst geringem Umfang (0,007 ha) dauerhaft verloren. Es handelt sich hierbei um Staudenfluren, mäßig artenreiche Säume sowie sonstige gewässerbegleitende Wälder mittlerer Ausprägung, die jedoch nicht den gesetzlich geschützten Status gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG aufweisen. Mit Ausnahme des oben dargestellten räumlich geringen Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-BAY-15 greift das Vorhaben nicht in sonstige mit besonderem gesetzlichem Schutz ausgestattete Flächen (z. B. Naturschutzgebiete) ein.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Die Ausführung der Baumaßnahmen in Fahrbahnnähe erfolgt von den jeweiligen Seitenstreifen der Autobahn aus, so dass baubedingt naturnahe straßenbegleitende Feldgehölze, Gebüsche, Gras- und Krautflur innerhalb der Böschungen auf den Stock gesetzt werden müssen. Von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die mit dem Vorhaben verbundenen kleinräumigen Beeinträchtigungen von Landschaftsbestandteilen der genannten Art werden im Ergebnis im Zuge der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen mehr als vollständig kompensiert. Die Ausgleichsmaßnahme 5 A westlich des geplanten Regenrückhaltebeckens sieht die Entwicklung von artenreichen Säumen/Staudenfluren, frischer – mäßig trockener Standorte auf einer Intensivackerfläche mit Herstellung von Reptilienhabitaten durch die Anlage von Lebensraumstrukturen (Lesesteinriegel) vor. Der Umfang dieser Ausgleichsmaßnahme beträgt 0,2870 ha. Der Eingriff in die nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile ist somit auch nach den Vorgaben der BayKompV vollständig ausgeglichen. Die höhere Naturschutzbehörde hat gegen die planfestgestellte landschaftspflegerische Begleitplanung (siehe Unterlage 12.1 T) insoweit keine Einwände erhoben. Im Zuge der von der Vorhabensträgerin eingebrachten Tekturunterlagen erfolgte lediglich eine Berichtigung der Wertpunktberechnung gemäß BayKompV bezüglich der Gestaltungsmaßnahme 3 G (für die Einbindung der Regenbecken in die Landschaft durch Bepflanzung mit Gehölzen am Rand der Anlagen) dahingehend, dass diese nicht als Ausgleich mit Wertpunkten herangezogen werden darf. Dies erfolgte unter Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde sowie dem Sachgebiet 60 der Regierung von Mittelfranken.

Im Übrigen sieht die festgestellte Planung vor, die Gehölze im Eingriffsbereich nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar – und damit während der Vegetationsruhe – zu roden (vgl. Maßnahme V 1 in Unterlage 12.1 T). Zum Schutz von zu erhaltenden Vegetationsbeständen vor Befahren, mechanischen Beschädigungen und Ablagerungen während der Bauphase werden entsprechende Schutzzäune errichtet (Maßnahme 2 V in Unterlage 12.1 T). So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG immerhin ein gewisser Mindestschutz sichergestellt.

2.3.5.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die hier nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG gelten, stehen der Zulassung des Vorhabens im Ergebnis nicht entgegen.

Die Vorhabensträgerin hat diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Ziffer 2.2 der Unterlage 12.1 T Bezug genommen.

Neben der Auswertung bestehender, verfügbarer Daten wurden eigene vereinfachte Erhebungen zur aktuellen Biotopausstattung zur Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten (Vogelwelt, Fledermäuse, Zauneidechse) durchgeführt. Die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen sind im Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2.1 sowie 12.2.2) sowie in den Ausführungen zum speziellen Artenschutz (siehe Unterlage 12.1 T, Kapitel 6.1) dargestellt.

Die durchgeführten Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht. Auf Grund dessen ist es nicht zu beanstanden, dass diejenigen Arten nicht näher untersucht wurden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Es war daneben auch nicht geboten, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Lassen nämlich bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007 – 9 VR 13.06 – juris Rn. 20, und vom 13.03.2008 – 9 VR 9.07 – juris Rn. 31, jeweils m. w. N.). Im Hinblick darauf bestehen an der Ordnungsgemäßheit der Ermittlungsmethodik und dem Umfang der Untersuchungen keine vernünftigen Zweifel. Die in den Plangenehmigungsunterlagen dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die höhere Naturschutzbehörde hat die Untersuchungstiefe und die Qualität der Untersuchung ebenso nicht beanstandet.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich europarechtlich streng geschützter Tierarten ergibt folgendes Bild:

- **Säugetiere:**
Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in den jungen und niedrigen Gehölzen in den Eingriffsbereichen keine potenziellen oder besetzten Baumquartiere vorhanden sein können.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden für den Planungsbereich ausgeschlossen, da das Verbreitungsgebiet den Planungsraum (gegenwärtig) nicht mehr erreicht (Baumschläfer, Birkenmaus, Luchs und Feldhamster, Wolf) oder keine geeigneten Habitate für Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind (Wildkatze, Biber, Haselmaus und Fischotter). Somit ist festzustellen, dass die in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG normierten Verbotstatbestände bezüglich der Säugetiere nicht erfüllt werden.

- **Reptilien:**
Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten für Zauneidechsen und eventuell Schlingnattern sind nur in den Brachen westlich der A 9 und der Bahnlinie vorhanden. Die Biotop- und Nutzungstypen östlich der Autobahn sind für beide Arten nicht geeignet. Die Grabenabschnitte westlich der Autobahn, die bearbeitet werden müssen, sind gegenwärtig von Gebüsch überwachsen, so dass sie keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Reptilien darstellen. Durch die Maßnahme 1 V (Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen) wird sichergestellt, dass bei diesen kleinflächigen Erdarbeiten keine Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Mit Beendigung der Bauarbeiten sind die Anlagenflächen grundsätzlich solange als Lebensraum für Reptilien nutzbar, bis die Gehölze wieder aufgewachsen sind. Ein Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Reptilien gehen vorhabensbedingt nicht verloren. Baubedingte Störungen sind räumlich und zeitlich eng begrenzt, so dass keine populationsgefährdenden Effekte eintreten können. Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben ebenso nicht verwirklicht. Die Brachfläche zwischen der A 9 und den Bahngleisen ist etliche Kilometer lang und beherbergt gemäß eigener Begehungen des Gutachters aus dem Jahr 2016 eine stattliche Population beider Arten.
- **Vögel:**
Die Gehölze entlang der Autobahnböschungen, innerhalb derer der überwiegende Teil der Grabenertüchtigungen bzw. Neuanlagen erfolgt, haben wegen der

Vorbelastung durch die bestehende Trasse der A9 nur eine geringe Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel. Es betrifft zudem nur kleine Singvogelarten, die jährlich neue Nester bauen. Dauerhaft besetzte Horste oder Baumhöhlen sind in den betroffenen Gehölzen nicht vorhanden.

Die Gehölzentfernung betrifft weit überwiegend nur die Beseitigung eines Streifens entlang der linearen Gehölze, so dass die Flächenausdehnung zwar abnimmt, die Strukturen jedoch vom Grundsatz her erhalten bleiben. Aufgrund der insgesamt vorhandenen Fläche der Gehölzstrukturen und der sehr geringen Brutpaardichten können die einzelnen Brutpaare während der etwa einjährigen Bauzeit auf andere Stellen zum Nestbau ausweichen. In die Baumbestände und Gehölze außerhalb der Autobahnböschungen erfolgen keine Eingriffe. Nach Beendigung der Baumaßnahmen entwickeln sich wieder Gehölzbestände, so dass in etwa gleichartige Bedingungen wie vor dem Eingriff vorhanden sein werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen haben wegen ihrer geringen Ausdehnung und Tiefe nur eine sehr geringfügige Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für bodenbrütende Feldvögel. Letztendlich gehen durch den Bau der Rückhaltebecken, die an Gehölzen liegen und keine störende räumliche Wirkung entfalten, kein Brutplätze für bodenbrütende Feldvogelarten verloren. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel im räumlichen wie zeitlichen Zusammenhang wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die zeitlich und räumlich eng begrenzten baubedingten Emissionen haben auf die mobile Artengruppe der Vögel keine populationsgefährdenden Auswirkungen. Eine betriebsbedingte Steigerung des Tötungsrisikos ist aufgrund der Art des Vorhabens nicht gegeben. Bauzeitliche Tötungen werden durch die Maßnahme 1 V vermieden. Im Ergebnis ist auch hier festzuhalten, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG nicht verwirklicht werden.

- Sonstige Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Amphibien, Tagfalter, Nachtfalter, Libellen, Käfer und Weichtiere kommen im Planbereich nicht vor, da geeignete Habitate fehlen oder das Planungsgebiet außerhalb des Verbreitungsraums dieser Arten liegt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG werden insoweit ebenso nicht erfüllt.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, so dass eine ins Detail gehende Prüfung nicht erforderlich ist. Gleiches gilt für die übrigen, zuvor nicht genannten Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-RL. Der Wirkungsbereich des Vorhabens liegt insoweit entweder außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes dieser Arten, erfüllt die artspezifischen Habitatansprüche nicht oder es kann wegen der artspezifischen Unempfindlichkeiten gegenüber den Vorhabenswirkungen, der Häufigkeit der betreffenden Arten und ihrer weiten Verbreitung auch ohne detaillierte Betrachtung das Erfüllen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (vgl. dazu Kapitel 4 der Unterlage 12.1. T).

2.3.5.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung

Bei der straßenrechtlichen Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der

Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Die naturschutzfachlichen Angaben (Unterlage 12.1 T) geben Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigen die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand nicht weiter verringern. Insoweit wird auf die Beschreibung der plangegegenständlichen straßenbautechnischen sowie baudurchführungsbedingten Vermeidungsmaßnahmen (Nrn. 3.1 und 3.2 der Unterlage 12.1 T) verwiesen.

Das Vorhaben muss aber nicht im Hinblick auf die im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben sprechenden Belange wiegen hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schwerer. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte wird das Vorhaben so, wie es beantragt wurde, jedoch für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.4 Eingriffsregelung

2.3.5.4.1 Rechtsgrundlagen

Nach den Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (§ 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Vorhabensträger auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NVwZ 1997, 914). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66 Rn. 26, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.4.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kompensation)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter ver-

hältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Durch die Sanierung der Entwässerungsanlagen werden für die neuen Beckenanlagen sowie für deren Umfahrungen Flächen überbaut und versiegelt. Die Umbaumaßnahmen entlang des plangegegenständlichen Abschnitts der A 9 werden auf bestehenden Straßenebenenflächen bzw. Böschungen erfolgen. Die vorhandenen Gehölzbestände auf den der Fahrbahn zugewandten Böschungen entlang der Autobahn werden in der für das Baufeld erforderlichen Tiefe baubedingt gefällt bzw. zurückgeschnitten, um die Herstellung zu ermöglichen. Sie werden nach Durchführung der Maßnahmen wieder nachwachsen können, so dass dies als lediglich baubedingter, vorübergehender Eingriff zu betrachten ist.

Baum- und Gehölzfällungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar, und damit außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt. Die Erdarbeiten werden im Frühjahr nach der Gehölzentfernung so frühzeitig wie möglich aufgenommen, damit die kleinflächigen Bereiche mit Gehölzfreistellung westlich der Autobahn nicht von Zauneidechsen besiedelt werden können. Die Erstellung der Muldenrigolen bzw. Gräben erfolgt von der Fahrbahn der Autobahn aus (Maßnahme 1 V).

Zum Schutz von zu erhaltenden Vegetationsbeständen vor Befahren, mechanischen Beschädigungen und Ablagerungen während der Bauphase sind Abgrenzungen mit Bauzäunen, Bändern oder Pfosten und ähnlichem sowie eine besondere Einweisung der Baufirmen vorgesehen. Es handelt sich um die Vegetation in den Rückhaltebecken auf Höhe der Bau -km 414+890 sowie Bau -km 415+500 (Maßnahme 2 V – siehe hierzu auch Unterlage 12.3.1 T sowie 12.3.2).

Daneben sind die Gestaltungsmaßnahmen 3 G sowie 4 G vorgesehen, welche der landschaftsgerechten Einbindung des neuen Regegenrückhaltebeckens in die umgebende Landschaft dienen (Maßnahmenumfang 0,0980 ha sowie 0,018 ha).

Die Vorhabensträgerin hat jedoch neben den dargestellten Vermeidungsmaßnahmen auch Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt durchzuführen. Die Ermittlung des Kompensationsumfangs für den zu erbringenden Ausgleich erfolgt gemäß Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau in Verbindung mit der Biotopwertliste zur BayKompV vom 28.02.2014 2014 unter Berücksichtigung der maßgeblich betroffenen Funktionen.

Die Ausgleichsmaßnahme 5 A westlich des geplanten Regenrückhaltebeckens hat eine Fläche von 0,2870 ha. Sie umfasst die Entwicklung von artenreichen Säumen bzw. Staudenfluren, frischer mäßig trockener Standorte auf Intensivackerflächen mit Herstellung von Reptilienhabitaten durch die Anlage von Lebensraumstrukturen (Le-sesteinriegel mit Sandhaufen und Holzstapeln). Des Weiteren ist die Entwicklung von Extensivgrünland auf frischem Standort sowie die Anlage von standortgerechtem Feldgehölz mit heimischen Arten beabsichtigt. Durch diese Ausgleichsmaßnahme werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichartig ausgeglichen. Bedingt durch den Eingriff ergibt sich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV ein Kompensationsbedarf von 6.681 Wertpunkten. Die plangegegenständliche Maßnahme 5 A führt in der Summe zu einem Kompensationsumfang von 16.970 Wertpunkten. Der dadurch entstehende Wertpunkteüberhang von 10.109 Wertpunkten (siehe Tabelle 4 der Unterlage 12.1 T) kann somit für andere

zukünftige Maßnahmen der Vorhabensträgerin verwendet werden. Die höhere Naturschutzbehörde hat gegen die vorgesehenen – im Zuge der Tekturunterlagen angepassten – Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken erhoben.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth sowie das Sachgebiet 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft bei der Regierung von Mittelfranken begrüßen es ausdrücklich, dass die vorhandene Überkompensation in ein Ökokonto der Vorhabensträgerin eingebucht wird. Soweit es jedoch beide Fachdienststellen begrüßen würden, dass die Gestaltungsmaßnahme 3 G (landschaftsgerechte Einbindung des Regenrückhaltebeckens in einem Umfang von 0.0980 ha) mit als Ausgleich angerechnet werden kann, kann dem nicht entsprochen werden, da reine Gestaltungsmaßnahmen nach den Maßgaben der BayKompV nicht als Kompensationsumfang in Wertpunkten anrechenbar sind. Sie dienen lediglich, wie oben bereits ausgeführt, zur optischen Einbindung der Beckenanlagen in das Landschaftsbild.

2.3.5.5. Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben zum Teil beeinträchtigten artenschutzrechtlichen Belange angesichts der von der Vorhabensträgerin geplanten Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen (1 V und 2 V bzw. 5 A) sowie der ihr auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben – vor allem bauzeitbedingt – einen (zumindest teilweise) relevanten Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein nicht unerhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Andererseits sind die dargestellten Schutzmaßnahmen in ihrer Gesamtheit geeignet, die (bauzeitbedingten) artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen in vollem Umfang zu kompensieren. Die vorhabensbedingten überschaubaren Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Ausgleichsmaßnahme 5 A (0,2870 ha) ebenso vollumfänglich kompensiert. Insgesamt gesehen entwickeln die noch verbleibenden (geringen) Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganze in Frage zu stellen vermag.

2.3.6 Fischerei

Die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken hat aus fischereilicher und fischökologischer Sicht dem Vorhaben zugestimmt. Bei der Grundwasserabsenkung der Baugrube für das Regenrückhaltebecken sei darauf zu achten, dass das geförderte Grundwasser über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken geleitet werde. Die mitgeführten Schmutzfrachten können sich so am Beckenboden absetzen, ohne den jeweiligen Vorfluter zu belasten. Zudem weist die Fischereifachberatung darauf hin, dass sich im Regenrückhaltebecken wegen des Dauerstaubetriebes im Laufe der Zeit ein Fischbestand entwickeln könnte, der gegebenenfalls entnommen werden müsse, um ein Fischsterben zu vermeiden.

Die Vorhabensträgerin hat explizit zugesichert, dass während der Bauarbeiten geeignete Maßnahmen ergriffen werden um eine Belastung der Vorfluter zu vermeiden. Das Regenklärbecken werde im Dauerstau mit 2 m Tiefe betrieben. Im Rahmen des Beckenbetriebes werde nach Aussage der Vorhabensträgerin auf eine Entnahme des Fischbestandes geachtet. Zudem gewährleisten die unter A. 4.3.2 und 4.3.3 verfügbaren Nebenbestimmungen, dass keine hydraulische Überlastung der beiden Gewässer Schwarzach und Eichelbach hervorgerufen wird. Im Hinblick darauf sowie auf die übrigen verfügbaren Nebenbestimmungen ist eine vorhabensbedingte

Schädigung der Fischfauna nicht zu besorgen. Im Falle einer bauzeitbedingten Grundwasserabsenkung, hat die Vorhabensträgerin eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Roth zu beantragen. Im Zuge dieses Erlaubnisverfahrens werden die Belange der Fischerei ebenfalls berücksichtigt. Den Belangen der Fischerei wird somit ausreichend Rechnung getragen.

2.3.7 Gewässerschutz / Wasserwirtschaft

Den Anforderungen des vorbeugenden Gewässerschutzes ist sowohl im Hinblick auf Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser den durch die gegenständliche Planung und die unter A. 3.2 und A. 4 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

2.3.7.1 Gewässerschutz

Durch Rechtsverordnung festgesetzte Wasser- bzw. Überschwemmungsgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG, § 76 Abs. 2 WHG) befinden sich nicht im Planbereich. Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Eine planmäßige Versickerung des auf den befestigten Flächen der verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitte anfallenden Wassers ist nicht vorgesehen. Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Geländewasser teilweise beim Durchfließen der Entwässerungsmulden bzw. -gräben in diesen versickert, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 WHG dar. Insoweit fehlt es bereits an einer zweckgerichteten Gewässerbenutzung (vgl. Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 50. EL Mai 2016, § 9 WHG Rn. 19).

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung. Die Entwässerung der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Fahrbahnen der A 9 erfolgt im Bestand für jede Richtungsfahrbahn getrennt. Die westliche Richtungsfahrbahn München entwässert überwiegend breitflächig über die Bankette und Böschungen in eine angrenzende Entwässerungsmulde, von der das Oberflächenwasser über Muldeneinläufe in die darunterliegende Entwässerungsleitung gelangt. Das gesammelte Oberflächenwasser wird über 8 bestehende Durchlässe (DN 600 bis DN 800) auf die östliche Autobahnseite geleitet und zusammen mit dem Oberflächenwasser der östlichen Richtungsfahrbahn Berlin, das ebenfalls weitgehend breitflächig über Bankette und Böschungen entwässert, über vorhandene Vorflutgräben unbehandelt in den Eichelbach bzw. in die Schwarzach eingeleitet. Westlich der Autobahn verläuft die ICE Bahnlinie Nürnberg – Ingolstadt, deren Entwässerungssystem auch die vorhandenen Durchlässe DN 800 unter der A9 beaufschlagt. Neben dem Oberflächenwasser aus den Verkehrsflächen wird in das Entwässerungssystem der A 9 auch das Oberflächenwasser aus dem westlich der Autobahn und der ICE Bahnlinie liegenden natürlichen Einzugsgebiet – ein rund 1,37 km² großes, bis zu 13 % steiles Waldgebiet – eingeleitet und anschließend über vorhandene Vorflutgräben ebenfalls unbehandelt dem Eichelbach bzw. der Schwarzach zugeführt.

Um das vorhandene Entwässerungssystem der A 9 im plangegegenständlichen Abschnitt auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen und die durch die Direktleitungen des Autobahnoberflächenwassers entstehenden Nachteile zu beseitigen, sieht die festgestellte Planung den Bau von einem Regenklär- und Rückhaltebecken sowie einem Regenklärbecken, in denen künftig das Oberflächenwasser aus den Fahrbahnflächen ordnungsgemäß behandelt werden kann, vor. Zudem wird das Oberflächenwasser der A 9 vom Niederschlagswasser des natürlichen Einzugsge-

bietes getrennt, über vorhandene sowie geplante Entwässerungsmulden und Leitungen zusammengefasst und an nur zwei Ausleitungsstellen in die beiden neuen Beckenanlagen abgeleitet. Im Vergleich zur bestehenden Situation wird damit eine erhebliche qualitative Verbesserung hinsichtlich der chemischen und biologischen Gewässereigenschaften erreicht. Als quantitative Behandlungsmaßnahmen wird durch den Betrieb des Regenrückhaltebeckens ein schadloser (dosierter) Wasserabfluss gewährleistet.

2.3.7.2 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse*

Das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Insbesondere stellt das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer ein Einleiten von Abwasser dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, § 9 WHG Rn. 24), da Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) umfasst (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden. Die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst und deshalb unter A. 4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der ansonsten zuständigen unteren Wasserbehörde (Landratsamt Roth) liegt vor.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist dabei sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Grundwasserreservat auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist dann zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG).

Bei Beachtung der unter A. 4 dieses Beschlusses verfügten Maßgaben, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu besorgen.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ihre Grundlage in § 13 WHG finden, dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG). Insbesondere gewährleisten diese entsprechend eine ausreichende Rückhaltung und Drosselung der erlaubten Einleitungsmengen. Noch größere Rückhaltevolumina bzw. eine weitere Drosselung der eingeleiteten Wassermengen sind aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg, deren fachlicher Einschätzung sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht angezeigt. Gleiches gilt für weitergehende andere Maßgaben an die Vorhabensträgerin.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen i. S. v. § 9 WHG Folgendes:

2.3.7.2.1 Einleitung gesammelten Niederschlagswassers

Für die Sanierung der Straßenentwässerung des plangegegenständlichen Autobahnabschnitts sieht die festgestellte Planung die Bildung von zwei Entwässerungsabschnitten mit der Errichtung von zwei Beckenanlagen (einschließlich dazugehöriger Rohrleitungen) vor. Die Abschnitte und dazugehörige Einleitungsstellen sind in der Unterlage 1 detailliert beschrieben sowie in den Unterlagen 13.2 und 13.3 planlich dargestellt, worauf insoweit Bezug genommen wird. Die Lage der einzelnen Entwässerungsabschnitte mit den jeweiligen Beckenanlagen sowie Einleitungsmengen wird nachfolgend erläutert:

Im Bereich des ersten Entwässerungsabschnitts (Betr. –km 414+600 bis Betr. –km 415+900) wird zur Entlastung des Eichelbaches sowie für eine ordnungsgemäße Behandlung des Fahrbahnoberflächenwassers bei Betr. –km 415+250 auf dem Grundstück Fl. –Nr. 619 Gemarkung Untermässing eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet. Diese besteht aus einem Regenklär- und einem Rückhaltebecken. Das Rückhaltebecken wird in Erdbauweise ausgeführt und naturnah gestaltet.

Das Regenklärbecken wird mit einer Grundstauhöhe von 2,40 m und einer Wasseroberfläche von rund 230 m² ausgebildet. Um die Leichtstoffe zurückzuhalten ist eine überströmte Stahlbetonwand vorgesehen. Zum Auffangen der Leichtflüssigkeiten (mind. 30 m³) bietet die verhältnismäßig große Oberfläche des Beckens ausreichende Kapazität. Für den Schlammauffangraum ist ein Volumen von 24,5m³ vorgesehen.

Das Regenklärbecken wird abgedichtet und bis zum Stauziel des Rückhaltebeckens befestigt. Für die Zugänglichkeit der Beckensohle z. B. bei Reinigungsarbeiten wird in die Beckenböschung eine Treppe integriert. Die Höhenkonzeption der Beckenanlage erfolgte unter Berücksichtigung der Sohlhöhen der geplanten und bestehenden Entwässerungsleitung. Bedingt durch die Tiefenlage der Beckensohle ist eine Entleerung des Regenklärbeckens im freien Gefälle nicht möglich.

Das Rückhaltebecken wird als Trockenbecken ohne Dauerstau geplant. Es dient ausschließlich der Regenwasserrückhaltung und wird für eine Wiederkehrzeit von fünf Jahren bemessen. Das geplante Rückhaltevolumen beträgt 992 m³. Die Drosselung der Wassermenge erfolgt mittels Rohrdrossel DN 225 in dem dafür vorgesehenen Auslaufbauwerk. Der durchschnittliche Abfluss aus dem Regenklärbecken beträgt 125 l/s. Im Auslaufbauwerk ist ein Absperrschieber angeordnet, so dass bei evtl. Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen der Zulauf zum Vorfluter abgeriegelt werden kann. Der Auslauf erfolgt über einen neuen Durchlass DN 600 in der Staatsstraße 2391 und anschließend einen bestehenden Entwässerungsgraben direkt zum Eichelbach. Für die Hochwasserentlastung ist im Bereich der Dammkrone des Regenrückhaltebeckens ein mit Wasserbausteinen befestigter Notüberlauf vorgesehen.

Im Bereich des zweiten Entwässerungsabschnitts (Betr. –km 415+900 bis Betr. –km 416+500) wird zur Entlastung der Schwarzach sowie für eine ordnungsgemäße Behandlung des Fahrbahnoberflächenwassers bei Betr. –km 416+475 auf dem Grundstück Fl. –Nr. 461 Gemarkung Untermässing eine Regenklärbecken gebaut. Das Becken wird mit Abdichtung zum Untergrund ausgeführt.

Das Regenklärbecken wird mit einer Grundstauhöhe von 2,70 m und einer Wasseroberfläche von rund 158 m² ausgebildet. Der Dauerstau wird erreicht durch eine Stahlbetonwand, die das Becken vom Vorflutgraben trennt. In der Trennwand ist eine Überlaufschwelle von 5,0 m Breite integriert und eine 0,80 m hohe Tauchwand vorgeschaltet. Leichtflüssigkeiten bleiben an der Oberfläche und werden durch die Tauchwand zurückgehalten. Zum Auffangen der Leichtflüssigkeiten (mind. 30 m³) bietet die verhältnismäßig große Oberfläche des Beckens ausreichende Kapazität. Für den Schlammauffangraum sind rund 14 m³ vorgesehen. Das Regenklärbecken wird abgedichtet und befestigt. Für die Zugänglichkeit der Beckensohle z. B. bei Reinigungsarbeiten wird in die Beckenböschung eine Treppe integriert.

Die Höhenkonzeption des Absetzbeckens erfolgte unter Berücksichtigung der Sohlhöhen der geplanten und bestehenden Entwässerungsleitung. Bedingt durch die Tiefenlage der Beckensohle ist eine Entleerung des Absetzbeckens im freien Gefälle nicht möglich. Eine Beckenreinigung ist nur durch Abpumpen des abgesetzten Schlammes möglich. Das in dem Regenklärbecken nach ATVM 153 behandelte Oberflächenwasser wird ungedrosselt in den bestehenden Graben zur Schwarzach abgeleitet. Eine besondere Hochwasserentlastung ist nicht vorgesehen. Der Hochwasserüberlauf erfolgt über die Überlaufschwelle des Regenklärbeckens in den offenen Graben zur Schwarzach. In Bezug auf die Einzelheiten des Aufbaus der Beckenanlagen wird auf die Wassertechnischen Lage- bzw. Systempläne in den Unterlagen 13.2 und 13.3 verwiesen.

Durch die plangegenständlichen Sanierungsmaßnahmen wird das westlich der A 9 liegende natürliche Einzugsgebiet von der Autobahntwässerung abgehängt. Damit wird das Regenwasser nicht mehr mit verschmutztem Fahrbahnwasser vermischt. Die geplante Baumaßnahme bewirkt eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Abflussverhältnisse und somit des naturgegebenen Gewässerhaushalts.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat sich nach Prüfung der Unterlagen mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers einverstanden erklärt. Einen Anlass für Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserbehandlungsanlagen hat es dabei nicht gesehen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat bestätigt, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der von ihm vorgeschlagenen – und unter A. 4 weitgehend in den verfügbaren Teil dieses Beschlusses aufgenommenen – Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten ist. Insbesondere ist durch die Einleitungen eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet; aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebt das Wasserwirtschaftsamt deshalb keine Bedenken.

Nur in modifizierter Form wurde der Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes übernommen, der Vorhabensträger aufzugeben, die Einleitungsstellen E 1 und E 2 jeweils 5 m oberhalb und 10 m unterhalb der jeweiligen Einleitungsstelle in das benutzte Gewässer zu unterhalten. Für eine derartige Übertragung der Unterhaltungslast findet sich keine Rechtsgrundlage. Nach Art. 22 Abs. 3 BayWG obliegt zwar den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in

oder an Gewässern die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist. Gleichzeitig legt Art. 26 Abs. 3 BayWG aber fest, dass Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen (nur) die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen haben, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG die Unterhaltung selbst ausführen. Art. 26 Abs. 3 BayWG geht dabei u. a. von dem Gedanken aus, dass im Verhältnis zwischen öffentlichen Baulastträgern derjenige die Maßnahmen zur Unterhaltung ausführen soll, in dessen Aufgabenbereich sie grundsätzlich fallen, selbst wenn sie von einem anderen Baulastträger verursacht werden (vgl. Schwendner in Sieder/Zeitler, BayWG, Art. 26 Rn. 30). Die Pflichten des Anlagenunternehmers werden von dieser Vorschrift auf die Tragung einer Kostenlast beschränkt, um den ordentlichen Unterhaltungslastträgern größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten zu ermöglichen, z. B. durch einheitlichen Einsatz des Maschinenparks (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Art. 26 BayWG, Rn. 26). Im Hinblick darauf sieht die Planfeststellungsbehörde von einer verbindlichen Übertragung der Unterhaltungslast in dem vom Wasserwirtschaftsamt gewünschten Umfang ab, sondern eröffnet dem Vorhabenträgerin unter A. 4.3.3.1 eine Wahlmöglichkeit, ob er nur die Unterhaltungsmehrkosten für die im Rahmen der erlaubten Einleitungen benutzten Gewässer übernimmt, welche durch die erlaubten Gewässerbenutzungen verursacht werden, oder ob er die betroffenen Gewässer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen selbst unterhält.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts fordert, folgt dem die Planfeststellungsbehörde ebenso nicht. § 13 Abs. 1 WHG erlaubt es, noch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen zu verfügen, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzungen auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt besteht. Auf Grund dessen ist ein Auflagenvorbehalt wie gefordert überflüssig; ein solcher Vorbehalt würde nur deklaratorisch wirken und wäre ein bloßer Hinweis auf die bestehende Rechtslage (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 36 Rn. 33).

Die vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie dem Landratsamt Roth geforderte Befristung der gehobenen Erlaubnis auf einen Zeitraum von 20 Jahren findet ebenso keine Umsetzung in diesem Beschluss. Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis muss sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hier maßgeblich daran orientieren, dass das Vorhaben auf Dauer angelegt ist und ununterbrochen eine ordnungsgemäße Entwässerung der A 9 gewährleistet sein muss. Eine Befristung wäre mit Blick hierauf nicht sachgerecht. Im Zeitverlauf eintretenden Änderungen der Anforderungen aus dem Gewässer- bzw. Umweltschutzrecht kann ebenso gut durch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 WHG ausreichend Rechnung getragen werden; zudem gilt auch hier der Widerrufsvorbehalt aus § 18 Abs. 1 WHG.

In Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WRRL ist festzustellen, dass eine Verschlechterung i. S. d. der Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Dies zeigt insbesondere ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen. Momentan wird das auf dem Abschnitt der A 9 im Planbereich anfallende Oberflächenwasser noch weitgehend direkt in umliegende Gräben eingeleitet – und u. a. auch in die Gewässer, in die in Zukunft das Straßenabwasser abgeführt wird –, ohne dass das Wasser zuvor gereinigt wird. Nach Verwirklichung der Planung wird das Straßenoberflächenwasser mittels Absetzbecken bzw. im Wege einer Vegetationspassage in einem Graben gereinigt, teilweise wird außerdem der Wasserablauf in die Vorflutgewässer mit Hilfe eines Regenrückhaltebeckens gedrosselt. Hierdurch ist im Gegenteil sogar eine Verbesserung des Zustandes der betroffenen Gewässer zu erwarten. Auch das

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat diesen positiven Effekt bestätigt und in seiner Stellungnahme dargelegt, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt sind. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des benutzten Oberflächengewässerkörpers sind durch die nunmehr sanierten Einleitungen nicht zu erwarten. Dies begründet sich darin, dass es sich hier um eine Sanierung der Entwässerung eines bestehenden Autobahnabschnittes handelt und diese bereits seit Jahrzehnten in den Oberflächenwasserkörper entwässert und somit auch nach der Sanierung die gleichen Frachten abgeleitet werden. (Eine gesonderte Betrachtung entsprechend dem „Chlorid-Merkblatt“ wäre z. B. bei Neubau weiterer Fahrspuren erforderlich, da hier sich die zu entwässernde Fläche erhöhen würde). Eine weitergehende Betrachtung hat das Wasserwirtschaftsamt daher vorliegend nicht für notwendig erachtet.

Der Eigentümer des Grundstücks Fl. –Nr. 619 Gemarkung Untermässing bringt vor, dass er durch den geplanten Bau des Regenklär- und Rückhaltebeckens auf seinem Grundstück unmittelbar betroffen sei. Durch die Beckenanlage werde die Größe seines Grundstücks signifikant um mehr als ein Viertel reduziert, dadurch sei ein rentabler Pachtvertrag, wie bis dato bestehend, zukünftig nicht mehr möglich. Daher befürchte er Umsatzeinbußen sowie Ernteeinbußen für den Pächter, da sich dieser erst um ein Ersatzgrundstück kümmern müsse. In Folge dessen habe der Bau des Beckens Einfluss auf den Wert seines Grundstücks, der dadurch sinken werde.

Die Einwendung kann, soweit sie auf einen Verzicht der Inanspruchnahme des Grundstückes abzielt, leider nicht abgeholfen werden. Die Standorte für die geplanten Beckenanlagen sind jeweils unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse sowie der vorhandenen Entwässerung der Autobahn – bestehende Leitungen und vorhandene Tiefpunkte – ausgewählt worden. Der Standort für das geplante Regenklär- und Rückhaltebecken auf dem Grundstück des Einwenders befindet sich auf der Westseite der A 9 bei Betr.-km 415+235. Der Tiefpunkt des Betrachtungsgebietes liegt in etwa bei Betr. –km 415+210. An dieser Stelle werden derzeit die Abflüsse aus einem Bereich der ICE-Strecke sowie aus dem westlich der Autobahn liegenden natürlichen Einzugsgebietes über den bestehenden Durchlass DN 2000 (BW 415 a) auf die Ostseite der Autobahn abgeleitet. Über den nebenan liegenden Durchlass DN 600 wird das Oberflächenwasser aus der westlichen Fahrbahn auf die Ostseite geführt. Beide Durchlässe sind an einen offenen Graben angeschlossen, in dem die vermischten Abflüsse zur Staatsstraße 2391 und im weiteren Verlauf zum Eichelbach geleitet werden.

Im Zuge der Umsetzung der planfestgestellten Sanierungsmaßnahmen wird das anfallende Oberflächenwasser von beiden Richtungsfahrbahnen eines möglichst großen Autobahnabschnitts über die vorhandenen bzw. neu zu bauenden Entwässerungsleitungen gefasst und der geplanten Beckenanlage unter Benutzung des bereits vorhandenen Durchlasses DN 600 zugeführt. Die Einleitung des Autobahnoberflächenwassers in den offenen Graben wird aufgegeben und dadurch die Trennung vom Niederschlagswasser aus dem natürlichen Einzugsgebiet erreicht. Aus technischer Sicht ist der Bau des Regenklär- und Regenrückhaltebeckens im Bereich des vorhandenen Tiefpunktes und in unmittelbarer Nähe zur Autobahn am sinnvollsten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Entwässerungsplanung, somit auch die Standorte der beiden Beckenanlagen, mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmt worden ist.

Der Ausgleich von Umsatz- und Ernteeinbußen sowie von Wertminderungen ist dem Entschädigungsverfahren vorbehalten, das dem Planfeststellungsverfahren nachgelagert ist. Wird die betriebliche Existenz eines landwirtschaftlichen Unternehmens

vorhabensbedingt weder vernichtet noch gefährdet, wovon die Planfeststellungsbehörde in vorliegendem Fall auch mangels entsprechenden einwenderseitigen Sachvortrages ausgeht, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, den betroffenen Grundeigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, NVwZ-RR 1999, 629). Im Rahmen der Abwägung haben gegebene Umsatzeinbußen bzw. Wertverluste jedoch erhebliche Bedeutung und werden mit entsprechend hohem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

2.3.7.3. *Abwägung*

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A. 3.2 und A. 4 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der von der Vorhabensträgerin abgegebenen Zusagen hinreichend Rechnung getragen. Durch die Anlegung von Absetz- und Regenrückhaltebecken und der damit verbundenen (größtenteils erstmaligen) Schaffung einer geregelten Entwässerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Insgesamt dient die festgestellte Planung vielmehr dazu die Belange des vorbeugenden Gewässerschutzes im Planbereich zu verbessern.

2.3.8 **Denkmalpflege**

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Stellung genommen. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden gemäß den plangegegenständlichen Unterlagen nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht berührt.

Baudenkmäler befinden sich nicht im Bereich oder der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes. Bodendenkmäler sind im Bereich des Baufeldes ebenso nicht bekannt. Nach fachlicher Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kann das Risiko, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, als sehr gering eingeschätzt werden. Da jedoch die Existenz eines bislang unbekanntes Bodendenkmals nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, erscheint bei derartigen Bauarbeiten (Abtrag von Oberboden durch Bodenentnahmen) eine Beeinträchtigung oder Zerstörung als möglich.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalrechtlich Erlaubnis wird ebenso durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 4). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßem Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 6).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 2.2) gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Da auch dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Trassenbereich bekannt sind und solche dort lediglich „nicht ausgeschlossen werden können, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als Auflage kommt in diesem Zusammenhang vor allem in Betracht, dass die Vorhabensträgerin eine auf ihre Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung eines Bodendenkmals zu dulden hat oder dass sie selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn – wie vorliegend – durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 8).

Auf Grund dessen wurde der Vorhabensträgerin nach Abwägung aller Umstände aufgegeben, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, den Zeitpunkt des Baubeginns frühzeitig bekanntzugeben, spätestens aber zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (siehe Nebenbestimmung A. 3.5.2). Daneben hat die Planfeststellungsbehörde im Beschlusstenor verfügt, soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen (vgl. Nebenbestimmung A. 3.5.1). Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat die Vorhabensträgerin die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen dabei nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kommt auch die Festschreibung eines Höchstbetrages der für Sicherungsmaßnahmen anzusetzenden Aufwendungen in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. Nebenbestimmung A. 3.5.3).

Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, von der Vorhabensträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall

unvermeidbarer Beeinträchtigungen, dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Bodendenkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer (zukünftigen) einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass – wider Erwarten – keine Einigung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben – auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen – nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, § 74 Rn. 138). Damit ist auch dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch die in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigten Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die verfügbaren Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat die Vorhabensträgerin nach der Nebenbestimmung A. 3.1.2 überdies die bauausführenden Firmen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A. 3.5.3 auftreten.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde auch in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) bereits unter C. 1.2. für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind, vor allem angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange

der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

2.3.9 Träger von Träger von Versorgungsleitungen sowie kommunale Belange

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist aber nur auf das „Ob und Wie“ von Leitungsänderungen einzugehen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung zu entscheiden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG) bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG.

Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH betreibt im Planbereich eine LWL-Kabelanlage. Sie bittet daher um entsprechende Schutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung, zudem dürfe der Anlagenbetrieb durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren bittet Sie um rechtzeitige Information bezüglich des Baubetriebs sowie um Einbindung in den Bauablauf.

Entsprechende Vorgaben hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabensträgerin unter A. 3.1.1 auferlegt; hierauf wird Bezug genommen. Die Vorhabensträgerin hat zudem ausdrücklich eine rechtzeitige Beteiligung der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und die Abstimmung der Baumaßnahme mit ihr zugesagt. Ebenso hat sie den Schutz bestehender Anlagen der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH zugesagt, genauso wie eine rechtzeitige Information vor Baubeginn über Maßnahmen, die ihre Anlagen betreffen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Vorhabensträgerin die notwendigen Sicherungsmaßnahmen an der vorhandenen LWL-Trasse mit der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH abstimmen.

Die Stadt Greding hat keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben und hat nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass mit Ausnahme von einem Privateinwender (siehe vorstehende Ziffer C. 2.3.7) ansonsten keine Einwendungen erhoben worden seien.

2.3.10 Eisenbahninfrastruktur-und Eisenbahnverkehrsbelange

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat mitgeteilt, dass es keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben hat, da von ihm keine Eisenbahnbetriebsanlagen direkt betroffen sind.

Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass im Bereich nördlich des Wegegrundstücks Fl. –Nr. 468 Gemarkung Untermässing, ihre Grundstücke Fl. –Nrn. 440, 442 und 444/1 Gemarkung Untermässing durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Vorhabensträgerin hat explizit zugesagt, dass eine Beeinträchtigung dieser Flächen nicht erfolgen werde.

Des Weiteren erhebt die Deutsche Bahn AG eine Reihe von Forderungen bezüglich ihrer infrastrukturellen Belange. Im Wesentlichen weist die Deutsche Bahn AG darauf hin, dass Bauarbeiten in der Nähe von Bahnbetriebsanlagen umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und sonstigen Anlagen erfordern. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Zudem werden weitere Forderungen bei Baudurchführungen unter Einsatz von Bau- bzw. Hubgeräten (z. B. Kran, Bagger etc.) geltend gemacht. Die einzelnen von der

Deutschen Bahn AG detailliert erhobenen Forderungen sind ihrer Stellungnahme vom 16.12.2019 zu entnehmen, worauf Bezug genommen werden darf.

Die festgestellte Planung greift nicht unmittelbar in Gleis-oder sonstige Bahnanlagen ein, auch vom Baubetrieb zur Umsetzung der Planung sind diese Anlagen nicht betroffen (siehe insbesondere Unterlage 7 Blatt 1 – 3). Im Hinblick auf die in den Planunterlagen eingezeichneten Baufeldgrenzen sind daneben auch keine mittelbaren Beeinträchtigungen für die vorhandenen Bahnanlagen und den dort stattfindenden Verkehr während der Bauphase zu erkennen. Die Vorhabensträgerin hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und explizit zugesichert, dass sie sämtlichen Forderungen der Deutschen Bahn AG nachkommen werde. Die notwendigen technischen Details werden im Zuge der Ausführungsplanung mit der Deutschen Bahn AG abgestimmt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zur Beachtung aller einschlägigen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, die insbesondere auch die anerkannten Regeln der Technik umfassen (Marschall/Dünchheim, FStrG, § 4 Rn. 10), die Vorhabensträgerin durch § 4 Satz 1 FStrG ohnehin verpflichtet ist.

Den Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsbelangen ist damit, ebenso wie den sonstigen Belangen der Deutschen Bahn, ausreichend Rechnung getragen.

2.4 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Entwässerungssanierung im Bereich Untermässing von Betr. –km 414+600 bis Betr. –km 416+500 (Abschnitt: AS Hilpoltstein – AS Greding) im Zuge der A 9 gerade unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen auf Natur und Umwelt gerechtfertigt und sinnvoll ist. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen ist der Vorrang einzuräumen; insbesondere bewirken die planfestgestellten Sanierungsmaßnahmen eine deutliche Verbesserung des natürlichen Gewässerhaushalts, da die bestehende Entwässerung des plangegegenständlichen Teilbereichs der B A 9 nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine schadlose und gewässerschutzkonforme Niederschlagswasserbeseitigung entspricht. Diese Belange überwiegen im Rahmen der Abwägung unter Gesamtbetrachtung aller einzustellenden Belange die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden Belange, insbesondere erfährt die Umwelt, wie mehrfach dargestellt, eine erhebliche Verbesserung. Privates Grundeigentum wird für das Vorhaben in einem überschaubaren Ausmaß in Anspruch genommen. Auch mit Blick auf die mit der Eigentumsinanspruchnahme verbundenen Umsatzeinbußen und Wertverluste, die mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung sprechen, ist das Vorhaben wegen seiner überragenden Bedeutung für die Gewässerreinigung gerechtfertigt.

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen erscheint die Planungsentscheidung zugunsten des Vorhabens ausgewogen, die entscheidungserheblichen Konflikte sind gelöst. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die konkrete Ausgestaltung der Planung im Zusammenwirken mit den in diesem Beschluss verfügbaren Nebenbestimmungen soweit wie möglich verringert. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind bei weitem nicht so gewichtig, als dass sie als nicht hinnehmbar angesehen werden müssten. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, Optimierungsoptionen sind beachtet.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

E. Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A. 2 genannten Planunterlagen bei der Stadt Greding zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen sowie gegenüber den Vereinigungen i. S. v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den unter A. 2 aufgeführten Planunterlagen

inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die ortsübliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

W o l f
Ltd. Regierungsdirektor